



## Naturwissenschaftliche Fakultät III

### **Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 31.05.2023

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RSiPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.04.2020 (ABl. 2020, Nr. 6, S. 44) wird wie folgt geändert:

(1) In der Ordnung wird die Schreibweise der Wörter „Bachelor-Studiengang“ und „Bachelor-Arbeit“ fortlaufend in „Bachelorstudiengang“ und „Bachelorarbeit“ geändert.

(2) § 2 Absatz 2 wird folgt neu gefasst:

„Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit und beratende Tätigkeit in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Verbraucherschutz, administrative Dienste und Qualitätssicherung im lebensmittelproduzierenden Gewerbe, im Bereich öffentlicher und privater Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen sowie sonstigen Groß- und Anstaltshaushalten, Produktentwicklung, -innovation und Marketing im Lebensmittelsektor.“

(3) § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Es werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen Englisch-Fachkurse und Module zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation in der Wissenschaft empfohlen.“

(4) § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Klausur: Eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von 45 bis 90 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- b. Open-Book-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 45 bis 90 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- c. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- d. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 10 Seiten / 30.000 Textzeichen;
- e. Praktikumsbericht: Schriftliche Zusammenfassung des studienbegleitenden Praktikums. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung.
- f. Bachelorarbeit: Näheres dazu regelt § 13.“

(5) § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel nicht mehr als 35 Textseiten / 100.000 Textzeichen (inklusive Literaturverzeichnis) betragen.“

b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen und im PDF-Format auf drei CDs oder drei USB-Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel auf der Sendung gewahrt werden.“

c. Die Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

(6) Die „Anlage Studiengangübersicht Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 LP) gemäß § 5“ erhält nachfolgende Fassung:

**Anlage**  
**Studiengangübersicht Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 LP) gemäß § 5**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulleistung/en (evtl. Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<b>Pflichtmodule (160 LP) und ASQ-Module (10 LP)</b>							
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie im Nebenfach (AllgC-OC-N II)	nein	10	10	ja	mündlich oder schriftlich	10/160	1. + 2.
Anatomie und Mikroskopische Anatomie	nein	4	5	ja	mündlich oder schriftlich	5/160	1.
Humanernährung	nein	6	10	nein	mündlich oder schriftlich	10/160	1. + 2.
Humanbiologie	nein	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	1.
Ökonomik des Agrar- und Ernährungssektors	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	1.
Anatomie	nein	2,5	5	ja	mündlich oder schriftlich	5/160	1. + 2.
Erzeugung und Qualitätsbewertung tierischer Produkte	nein	4	5	ja	mündlich oder schriftlich	5/160	2.
Marketing & Märkte der Ernährungswirtschaft	nein	6	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	2.
Mathematik und Biometrie I	nein	4	5	nein	mündlich oder	5/160	2.

					schriftlich		
Biochemie	nein	8	10	nein	mündlich oder schriftlich	10/160	3. + 4.
Ernährungsphysiologie	nein	6	10	ja	mündlich oder schriftlich	10/160	3. + 4.
Physiologie	nein	8	10	nein	mündlich oder schriftlich	10/160	3. + 4.
Lebensmittelkunde	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	3.
Alternative Ernährungsformen und Diätetik (FSQ-Modul)	nein	4	5	ja	mündlich oder schriftlich	5/160	3.
Experimentalphysik	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	4.
Einführung in die Ernährungsforschung (FSQ-Modul)	nein	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	4.
Erzeugung und Qualitätsbewertung pflanzlicher Produkte	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	4.
Lebensmittelhygiene und -mikrobiologie	nein	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5.
Lebensmittelchemie	ja	6	10	nein	mündlich oder schriftlich	10/160	5. + 6.
Lebensmittelrecht und Qualitätsmanagement	nein	5	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5. + 6.
Pathophysiologie und Pathogenese	nein	3	5	nein	mündlich	5/160	5.

ernährungsabhängiger Krankheiten					oder schriftlich		
Studienbegleitendes Praktikum	nein	0	10	nein	schriftlich	0/160	5.
Biochemie und Pathobiochemie der Ernährung (FSQ-Modul)	nein	3	5	ja	mündlich oder schriftlich	5/160	6.
Abschlussmodul (Bachelorarbeit Ernährungswissenschaften)	ja	0	10	nein	Bachelorarbeit	10/160	6.
ASQ-Modul I	nein	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	0/160	2.
ASQ-Modul II	nein	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	0/160	3.
<b>Wahlpflichtmodule (aus den folgenden Modulen sind 2 zu wählen – 10 LP sind zu erbringen)</b>							
Einführung in die Betriebslehre der Agrar- und Ernährungswirtschaft	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5.
Umwelt- und Ressourcenökonomik	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5.
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5.
Grundlagen der Allgemeinen Psychologie	nein	4	5	ja	mündlich oder schriftlich	5/160	6.
Lebensmitteltechnologie I	nein	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	6.
Einführung in die Toxikologie	nein	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	6.
Grundlagen molekularbiologischer Methoden in der Pflanzenernährung	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	6.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungsordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 31.05.2023; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.07.2023.

(2) Diese Änderungsordnung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2025 wiederholt werden.

Halle (Saale), 14. Juli 2023

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin